

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 647/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsentsche

der Frau Rachela S [REDACTED] geb. R [REDACTED],
[REDACTED] st. Street, B [REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h. c. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Landesamts für Vindergutmachung
und verwaltete Vermögen in Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wilden,
Dr. Loewerheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 24. Mai 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des 7. Zivilsenats - Natsch-
digungssenats - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 29. Juni 1966 wird zurück-
gewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels trägt die
Klägerin.

F u ß s s e

Die von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Frage,
ob die in der Nachkriegszeit in Polen bestehenden poli-
tischen Verhältnisse und der dadurch bedingte Natschluß
der Klägerin zur Auswanderung samt deren Auswirkungen
in Einwanderungsland dem nationalsozialistischen Verfol-
geren zurechnen sind, stellt sich hier nicht. Denn das
Berufungsgericht hat die bei der Beschwerdeführerin be-
stehenden reaktiv depressiven Erscheinungen in vollen
Umfang der Verfolgung zugerechnet und demgemäß der Klä-
gerin uneingeschränkt ein Heilverfahren wegen dieses

- 3 -

Leidens zugebilligt. Es hat den Anspruch der Klägerin auf Kapitalentschädigung und Rente mit der Erwägung verneint, daß die durch das Leiden verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit höchstens 15 % betrage. Diese Auffassung hat es auf das Gutachten des Prof. Dr. Strauss gestützt. Es hat sich jedoch auch mit der Auffassung der Gutachter Dr. Ballard und Dr. Trautman auseinandergesetzt. Die Angriffe der Beschwerdeführerin gegen die Methode, mit der Prof. Dr. Strauss den Erwerbsminderungsgrad ermittelt hat, können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Der Sachverständige ist davon ausgegangen, daß die Beschwerdeführerin in der Zeit von 1947 bis etwa 1958 im Jahre durchschnittlich sechs Monate arbeitete und in dieser Zeit jeweils etwa 20 Tage wegen Krankheit fehlte. Er hat dann ausgeführt, hieraus würde sich eine Erwerbsbeschränkung von höchstens 15 % ergeben, wenn man einfach diesen Zeitverlust als Gradmesser für eine Erwerbsbeschränkung annehme. Er hat jedoch noch darauf hingewiesen, daß schon zu jener Zeit neben den nervösen Störungen wohl leichtere Störungen am Herzen vorlagen und auch die Veränderung an der Wirbelsäule, die mit an der Erwerbsbeschränkung beitrugen. Weiter hat er ausgeführt, auf keinen Fall sei während der ersten Jahre hier durch irgendwelche Beschwerden auf nervenärztlichen Gebieten eine Erwerbsbeschränkung von 25 % verursacht gewesen. Diese Würdigung wirft keine grundsätzliche Rechtsfrage auf. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Sachverständige angesichts der Schwierigkeiten der Ermittlung des Grades einer durch ein derartiges Leiden verursachten Erwerbsminderung bei der Ermittlung dieses Grades die Zeit mitberücksichtigt, in der der Verfolgte aus Krankheitsgründen,



108

sei es wegen des Verfolgungsleidens, sei es wegen
verfolgungsunabhängiger gesundheitlicher Störungen,
seiner Erwerbsfähigkeit nicht beeinträchtigt. An-
haltspunkte für die Annahme, daß in der Beurteilung
von Gesundheitsbeschwerden erhebliche Sachverständige be-
we nicht gewußt, daß es grundsätzlich auf die Erwerbs-
fähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben ankomme, sind
nicht gegeben. Dem entspricht auch die Auslegung des
Gutachtens durch das Berufungsgericht. Die von der Be-
schwerdeführerin gegen das Gutachten veltierhin erhobe-
nen Angriffe betreffen den konkreten Einzelfall und
entbehren einer darüber hinausgehenden Bedeutung. Das-
selbe gilt von der Würdigung des engen und zurückge-
zogenen Zusammenlebens der Klägerin mit ihrer Tochter
seitens des Berufungsgerichts. Entgegen der Meinung
der Beschwerdeführerin ist das Berufungsgericht auch
nicht von der zu § 4 2. DT-BGG ergangenen Rechtspre-
chung des Senats abgewichen. Die weiteren von Bech-
verständigen Prof. Dr. Strunz vertretenen gesund-
heitlichen Störungen der Beschwerdeführerin sind
nach der Auffassung des Beschwerdständigen nicht Ver-
folgungsbedingt. Da es sich um andere Leiden handelt,
ist insoweit für die Anwendung des § 4 2. DT-BGG
kein Raum.

- 5 -

Da auch in Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Dr. Graf